

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00215 vom 17. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00215

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00215 du 17 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00215 del 17 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Der 1963 geborene X.____ war seit März 1989 als Mitarbeiter in der Küche (Küchengehilfe, Urk. 10/M50 S. 2 oben) des Y.____

angestellt und in dieser Eigenschaft bei der „Winterthur“ Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft (heute: AXA Versicherungen AG) gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 6. Mai 2007 erlitt er, als er beim Fussballspielen auf feuchtem Gras stürzte,

ein

Meniskusriss am rechten Knie (Urk. 10/A1 und Urk. 10/M3). Am 12. Juni 2007 wurde im Y.____ eine erste Kniearthroskopie mit

Teilmenskektomie rechts medial (Urk. 10/M1) und, da die Schmerzen persistierten, am 24. Januar 2008 (Urk. 10/M4) ein

nochmaliger

entsprechender Eingriff durchgeführt. Nachdem die Schmerzen weiterhin bestanden hatten, wurde am 23. März 2009 (Urk. 10/M11) im Y.____

eine Umstellungsosteotomie durchgeführt und am 30. März 2010 das Osteosynthesematerial entfernt (Urk. 10/M28).

Die AXA, welche für die Heilbehandlungen aufgekomen war und Taggeldleistungen erbracht hatte, sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 26. September 2013 (Urk. 10/A173) eine auf einem Invaliditätsgrad von 14%

beruhende Rente mit Wirkung ab 1. März 2012 und eine Integritätsentschädigung entsprechend einer Integritätseinbusse von 40% zu.

Die dagegen

erhobene Einsprache vom 25. Oktober 2013 (Urk. 10/A182) wies die AXA mit Entscheidung vom 5. August 2014 (Urk. 2) ab.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid erhob der Versicherte am 11. September 2014 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. August 2014 sei aufzuheben und ihm sei eine höhere Rente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (S. 2). Die AXA schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom

20. November 2014 (Urk. 9)

auf Abweisung der Beschwerde, was

dem Beschwerdeführer am 25. November 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12).
Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die mit Verfügung vom 26. September 2013 zugesprochene Integritätsentschädigung
nach Massgabe einer Integritätseinbusse von 40 %

bildet vorliegend nicht mehr Streitgegenstand (Urk. 1 S. 2). Strittig und zu prüfen ist
einzig

die Höhe der für den Rentenanspruch massgebenden und von der Beschwerdegegnerin mit
14 % bezifferten unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit.

E. 2.1

Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die
versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie
infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1
UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % (Art. 8 des
Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG)
invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG).

E. 2.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise
Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird
das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten
Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr
zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung
gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden
wäre (Art. 16 ATSG).

E. 2.3

.1). Die Beschwerdegegnerin zog hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für
Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstruktur erhebungen (LSE) bei und
berücksichtigte das standardisierte monatliche Einkommen von Fr. 4'901.-- für
Hilfsarbeiten (Zentralwert), Anforderungsniveau 4 (Männer) . Dies ist nicht zu
beanstanden. Aufgerechnet auf ein Jahreseinkommen und unter Berücksichtigung einer
durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2012 von 41.7

Stunden (Die Volkswirtschaft, 3/4-2015, S.

88, Tabelle B 9.2) sowie angepasst an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2012 (
Index stand 2151 [2010] auf 2188 [2012], vgl. die Volkswirtschaft 3/4-2015, S.

89, Tabelle B 10.3) resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 62'366 .

E. 2.4

Aufgrund der Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffs (Art. 8 ATSG) in der Invaliden- und
Unfallversicherung hat die Schätzung der Invalidität mit Bezug auf den gleichen
Gesundheitsschaden in beiden Bereichen prinzipiell denselben Invaliditätsgrad zu ergeben,
soweit nicht die unterschiedliche gesetzliche Regelung oder Rechtspraxis in den einzelnen

Versicherungszweigen zu einer abweichenden Invaliditätsbemessung führen. Bereits abgeschlossene Invaliditätsfestlegungen sind mitzuberücksichtigen. Es besteht jedoch keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung des einen Versicherers für den jeweils anderen Sozialversicherungszweig (Urteil des Bundesgerichts 8C_543/2011 vom 25. August 2011 E. 3 mit Hinweisen auf BGE 133 V 549

E. 6, 119 V 468 E. 2b).

E. 2.5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorkenntnisse (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

E. 3

.1

Die Beschwerdeführerin hielt zur Begründung ihres Rentenentscheides insbesondere fest, dass

in Bezug auf die Unfallfolgen von einer 100 % igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers

in angepasster Tätigkeit auszugehen sei. Hier sei auf die Beurteilung des beratenden Arztes

Dr. med. E.____, Facharzt FMH für orthopädische Chirurgie, abzustellen. Mit dieser Restarbeitsfähigkeit könne er

ausgehend vom branchenübergreifenden LSE Tabellenlohn für Männer im Anforderungsniveau

E. 3.2

) 14 %, entspricht. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

7. 7.1

Da die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss §

E. 4

(Hilfsarbeiten) sowie einem leidensbedingten Abzug von 10 % einen Invalidenlohn erwirtschaften, welcher 14 % unter dem hypothetisch ohne Gesundheitsschaden erzielten (Validen-) Einkommen liege (Urk. 2

S. 4-7, Urk.

E. 4.7

f.). Bei einer ohne Weiteres erreichbaren Busstation gut 200 Meter von der Wohnung entfernt (Urk. 11) erscheint eine gesundheitsbedingte Verlängerung des Arbeitswegs um einen Halbtagsweg als abwegig. 5.3

Ausgangspunkt der Definition der Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG bildet die Gesundheit. Die Rechtsprechung hat deshalb seit jeher erkannt, dass der Bezug zur Gesundheit festlegt, dass andere Ausgangspunkte, wie soziokulturelle und psychosoziale Umstände (Herkunft, Bildung, Alter, etc.) bei der sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsfähigkeit nicht zu berücksichtigen sind

(BGE 107 V 21 E. 2c; SVR 2003 IV Nr. 1 S. 1, SVR 2012 IV Nr. 56 E. 4.2.2). Auch ist es nicht Sache des Arztes, sich zur Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitsfähigkeit auf dem in Betracht fallenden Arbeitsmarkt zu äussern. Aufgabe des Arztes ist es vielmehr, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befund erhebung , Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist . Wie es sich damit verhält, ist von der Verwaltung oder vom Gericht unter Berücksichtigung der massgebenden rechtlichen Kriterien (ausgeglichener allgemeiner Arbeitsmarkt, Schadenminderungspflicht des Versicherten, Nichtberücksichtigung invaliditätsfremder Faktoren) zu beurteilen

(Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 621/01 vom 17. November 2003 E. 2.1 mit Hinweis) . 5.4

Vor diesem Hintergrund leuchtet ein und ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin - unter Ausscheidung der von Dr. Z.____ aufgeführten invaliditätsfremden Faktoren -

ihrer Beurteilung das von Dr. E.____ formulierte Zumutbarkeitsprofil zugrunde legte , wobei unter Berücksichtigung der Diagnosestellung und der Untersuchungsbefunde eine angepasste Tätigkeit als ganztags für zumutbar erachtet

wurde (vgl. E.

E. 4.9

).

Die Beurteilung der Invalidenversicherung

vermag hieran nichts zu ändern , ging sie doch im Vorbescheid vom 8. November 2010 (Urk. 10/A51 S. 3 f.) ebenfalls noch von einer 100 % igen Restarbeitsfähigkeit aus , wobei sie auf die Stellungnahme ihres regional ärztlichen Dienstes (RAD), Dr. med. F.____ , Orthopädische Chirurgie und Traumatologie FMH, vom 16. Juli 2010 (Urk. 10/ A 44B1 S. 4) abstellte. In der später erlassenen Verfügung vom 9. Januar 2012 (Urk. 10/ A 112) stellte sie, nachdem sie sich mit Ergänzungsfragen am Gutachten von Dr. B.____ beteiligt hatte (Urk. 10/ A 73), denn offensichtlich auf dessen Gutachten ab. Wie vorstehend ausgeführt ,

ist das Gutachten von Dr. B.____

in Bezug auf die zeitliche Limitierung der Restarbeitsfähigkeit jedoch nicht nachvollziehbar , jedenfalls nicht, was die massgebenden Verhältnisse ab 1. März 2012 betrifft, weshalb diesbezüglich nicht darauf abgestellt werden kann (E. 5.2). Sodann besteht auch keine Bindungswirkung für die Unfallversicherung betreffend den von der Invalidenversicherung ermittelten Invaliditätsgrad (E. 2.4). 5.5

Angesichts der klaren Aktenlage sind von weiteren Beweissmassnahmen (etwa der Einholung eines Gutachtens) keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf zu

verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung , BGE 124 V 90 E. 4b). 6. 6.1

Zu prüfen bleibt damit, wie sich die unfallbedingten Einschränkungen in erwerbli cher Hinsicht auswirken. Nicht strittig und aufgrund der Aktenlage auch nicht zu beanstanden ist das von der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Lohnangaben des ehemaligen Arbeitgebers des Beschwerdeführers (Urk. 10/ 8 6) im Jahr 2011 ermittelte Einkommen von Fr. 64'995. -- , welches unter Berücksichtigung des Nominallohnindexes auf das Jahr 2012 (massgeblicher Zeitpunkt für eine allfällige Invalidenrente der Unfallversicherung hochzurechnen ist. Nominallohnbereinigt ergibt sich somit ein Valideneinkommen von Fr. 65'503.95 (Indexstand 2171 [2011] auf 2188 [2012] ; vgl. die Volkswirtschaft 3/4-2015, S. 89, Tabelle B 10.3). 6.2 6.2.1

Nachdem der Beschwerdeführer keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, ist zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf statistische Werte abzustellen (vgl. E.

E. 9

S. 6-8). 3 .2

Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag auf Zusprache einer höheren Rente mit einer Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von 50 % . D ies e

er gebe sich aus dem

Gutachten von

Dr. med. Z.____ , Facharzt FMH Orthopädische Chirurgie, vom 30. April 2013, der Beurteilung von Dr. med. A.____ , Chefarzt am Y.____

vom 6. September 2011 und aus dem früheren Gutachten

von Dr. med. B.____ , Facharzt Orthopädische Chirurgie FMH, vom 9. Mai 2011 sowie dem Gutachten von Dr. med. C.____ , Facharzt Allgemeine Medizin FMH , vom 28. Dezember 2010. Auch die Invalidenversicherung habe ihn aufgrund der Unfallfolgen in adaptierte r Tätigkeit nur noch als 50 % arbeitsfähig erachtet und ihm bei einem Invaliditätsgrad von 61 % eine Rente zugesprochen . I n Bezug auf das hypothetische Invalideneinkommen sei sodann ein leidensbedingte r Abzug von mindestens 15 % vorzunehmen , wie dies auch die Invalidenversicherung getan habe . Als lohnmindernde Faktoren seien die sehr lange Anstellung beim letzten Arbeitgeber (Y.____) , die Nationalität und die ungenü genden sprachlichen Fähigkeiten des Beschwerdeführers sowie de r Umstand, dass

ihm

nur noch Teilzeitarbeit möglich seien, zu berücksichtigen

(Urk. 1 S.

5-8). 4 . 4 .1

Dr. C.____

wies

im Gutachten zu Händen der Pensionskasse BVK vom 28 . De zember 2010 (Urk. 10/M40 B2)

auf sein Vorgutachten vom 9. Dezember 2009 (Urk. 10/M40B1) hin. Er diagnostizierte eine medial betonte Gonarthrose rechts und eine

Femoropatellararthrose rechts bei Status nach Osteosynthese material entfernung am 30. März 2010 nach

vorgängiger Valgisationsumstellungen osteotomie mit Überkorrektur am 23. März (richtig Juli) 2009 und früherer

zwei maliger Kniearthroskopie und Teilmeniskektomie rechts medial aufgrund des Distorsionstraumas des rechten Knies am 6. Mai 2007 und Irritation des Nervus saphenus rechts (S.

11). In seiner Beurteilung hielt er fest, auch nach der Osteosynthesematerialentfernung am 30. März 2010 sei beim Beschwerdeführer keine Schmerzfreiheit erreicht worden. In der bisherigen Tätigkeit bestehe aktuell keine Arbeitsfähigkeit mehr und eine wirkliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit sei erst mit einem Gelenk ersatz zu erwarten (S. 9 f.). 4.2

Dr. B.____, welcher den Beschwerdeführer im Auftrag der Beschwerdegegnerin am 2. Mai 2011 untersucht hatte, wies im Gutachten vom 9. Mai 2011 (Urk. 10/M40) im Kniebefund (S. 4 f.) auf asymmetrische Kniekonturen, eine Kapselschwellung rechts, aber ohne Überwärmung, hin. Er hielt folgende Umfangmessungen fest:

Oberschenkel oberhalb Patella,

rechts 49 cm, links 51 cm; Patella-Mitte, rechts 39 cm, links 37.5 cm; grösster Wadenumfang, rechts 36.5 cm, links 38.5 cm. Die Flexions- / Extensionswerte betragen rechts mit 120-0-0° und links mit 145-0-0°. Die Achse links sei gerade, rechts in deutlichem Valgus von etwa 15° und bei Belastung instabil mit Zunahme auf 20°. Die mediale Narbe am rechten Knie sei im Prinzip reizlos verheilt, aber mit einer deutlichen Parästhesie und Dysästhesie. Er bezeichnete eine Hypästhesie und Hypalgesie

am rechten Unterschenkel lateral und vermerkte, die grobe Kraft für Quadriceps rechts gegenüber links sei deutlich herabgesetzt, und wies auf einen deutlichen vorderen

Kniekompartimentschmerz rechts mit retropatellärer

Druckdolenz und positivem Zohlzeichen hin. Die übrigen Befunde an Sprunggelenk, Fuss und Zehen bezeichnete er hinsichtlich Beweglichkeit, Sensibilität, Kraft, Beschwellung und plantarem Fussabdruck als unauffällig.

In seiner Beurteilung hielt er fest (S. 6), aktuell sei der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit maximal zu 50% arbeitsfähig. Trotz des jugendlichen Alters befürwortete er eine baldige Achsenkorrektur des rechten Beines mit Implantation einer Knie-Totalendoprothese. Damit dürfte der Beschwerdeführer bei unauffälligem intra- und postoperativem Verlauf wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit erlangen, dies allerdings in knieadaptierter Tätigkeit.

Zum zumutbaren Ressourcenprofil wies der Gutachter darauf hin, dass der Beschwerdeführer im aktuellen Zustand maximal zu 50% arbeitsfähig sei. Zumutbar seien leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, vornehmlich ausgeübt in Wechselbelastung oder vorwiegend sitzend, ohne Tragen und Heben von Gegenständen über 5 kg pro Seite, ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten, ohne Arbeit in kauender oder kniender Position (S. 8). Zum Belastungsprofil führte er präzisierend aus:

Beim Heben und Tragen seien Lasten bis 5 kg pro Seite zumutbar,

beim Hantieren seien Knien und Kniebeugen eingeschränkt, bei länger dauernder Haltung seien Sitzen bis dreissig Minuten, Stehen bis fünfzehn Minuten zumutbar und bei der Fortbewegung sei Gehen bis zu dreissig Minuten zumutbar, das Treppensteigen sei erschwert (S. 9). 4.3

Dr. A.____

führte in seinem Bericht vom 6. September 2011 (Urk.

E. 10

bzw. 20 cm ab Patellaober rand , rechts von 43/50 cm und links von 43.5/49 cm hin. Den grössten Unterschenkelumfang bemass er rechts mit 36 cm und links mit 38 cm.

Betreffend die zumutbare Restarbeitsfähigkeit führte der Gutachter

aus : grundsätzlich seien dem Beschwerdeführer alle Tätigkeiten zumutbar, welche vorwiegend oder ausschliesslich sitzend bzw. unter Zuhilfenahme einer Stehhilfe durchgeführt werden könnten. Gedacht werde in diesem Fall bei spielsweise an Sortierarbeiten, Rüstarbeiten oder dergleichen (S. 9 Ziff. 5.1.5). Zur Frage der maximal zumutbaren Arbeitszeit in Stunden in einer der Unfall folgen angepassten Tätigkeit äusserte er sich wie folgt: In einer angepassten und zumutbaren Tätigkeit bezogen auf ein Vollpensum von mindestens 50 % betrage die maximal zumutbare Arbeitszeit pro Tag ca. 4 Stunden bzw. 20 Stunden pro Woche. Die fünfzigprozentige Einschränkung ergebe sich aus der erschwerten Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes (der Beschwerdeführer sei wegen fehlendem Fahrausweis auf den öffentlichen Verkehr angewiesen) sowie der erschwerten Vermittelbarkeit aufgrund des angegebenen Curriculum. Dies limitiere auch die Möglichkeit einer beruflichen Neuorientierung, welche nebst den körperlichen auch intellektuelle Fähigkeiten wie das Beherrschen der Sprache voraussetze (S. 9 Ziff. 5.3). 4.8

Im Bericht vom 26. Juni 2013 (Urk. 10/M51) äusserte sich Dr. Z.____ auf die ergänzenden Fragen der Beschwerdegegnerin hin. Er führte aus, die Beurteilung, wonach dem Beschwerdeführer alle Tätigkeiten zumutbar seien, welche vorwiegend oder ausschliesslich sitzend bzw. unter Zuhilfenahme einer Stehhilfe durchgeführt werden können, beziehe sich unbeschrieben der Ausbildung oder Vermittelbarkeit nur auf die realistische Beurteilung der vorhandenen körperlichen Möglichkeiten des Beschwerdeführers. Sie sage nichts aus über den zeitlichen Umfang oder das Ausmass dieser Tätigkeiten. Zum zeitlichen Umfang oder das Ausmass einer derartigen Tätigkeit sei im Gutachten der Tatsache Rechnung getragen worden, dass für den Beschwerdeführer das Erreichen eines Arbeitsplatzes als Folge seiner unfallbedingt beeinträchtigten Mobilität gegenüber einer gesunden Vergleichsperson einen relevanten zeitlichen Mehraufwand mit sich bringe und damit ein volles Arbeitspensum nicht realistisch sei . Die nicht somatischen Rahmenbedingungen würden bei der Beurteilung nur insofern eine Rolle spielen , indem – als hypothetische Annahme

- beispielsweise Arbeiten im Rahmen eines Home Office wegfielen, obschon diese fraglos zu 100 % zumutbar wären (S. 1) .

Präzisierend zur Frage, wie eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in ange pass ter Tätigkeit begründet werde (S. 2 Ziff. 2) , hielt er fest, eine zumutbare Tätigkeit setze die Möglichkeit zu deren Durchführ u ng und damit das Erreichen des Arbeitsplatzes voraus. Die Unfallfolgen würden es dem Beschwerdeführer nicht erlauben , einen ausser Haus gelegenen Arbeitsplatz ohne erheblichen Aufwand zu erreichen. Au fg rund der anlässlich der Begutachtung erhobenen Befunde veranschlage er (der Gutachter) diesen zeitlichen Aufwand mit der Hälfte eines Normalarbeitstages. 4 . 9

Dr. E.____

wies in einer erneuten Stellungnahme vom 9. August 2013 (Urk. 10/ M52) darauf hin , dass im Gutachten von Dr. Z.____ keine El emente erwähnt würden, die das L eisten einer geeigneten Arbeit mit geringer Belastung des rechten Knies und ohne Zwangsstellung des Beines während einer lan des üblichen Arbeitszeit von 40 bis 44 Stunden nicht zul ie ssen . Die Frage der zumutbaren Restarbeitsfähigkeit und des zumutbaren Belastungsprofil s (S. 2 Ad

3.) beantwortete er wie folgt : „ V ollschichtig bei vorwiegend sitzend auszu führender Tätigkeit, Stehen, Gehen höchstens manchmal (bis maximal 1/3 der Arbeitszeit) und intervallweise, nicht länger als 10 -

E. 15

(Fr. 4'901.-- x 12 / 40 x 41. 7 / 2151 x 2188). 6.2.2

Die Beschwerd egegnerin gewährte einen Abzug vom Tabellenlohn von 10 % . Hierzu ist festzuhalten, dass das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf und diesfalls Gegebenheiten darlegen muss, welche sein abweichendes Ermes sensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 75 E. 6 mit Hin weisen). Ein Abweichen ist grundsätzlich nur bei Unangemessenheit möglich (BGE 137 V 71 E. 5.1).

Aufgrund der gesamten Umstände erscheint der gewährte zusätzliche Abzug von 10 % als grosszügig bemessen . So steht dem Beschwerdeführer aufgrund des von Dr. E.____ definierten Zumutbarkeitsprofils (E. 4.9) noch ein rela tiv grosser Sektor an Hilfsarbeitertätigkeiten offen, in dem er tätig sein kann. Was sein Vorbringen anbelangt , es seien inzwischen auch noch andere Beschwerden unter anderem Rückenbeschwerden aufgetreten, ist daran zu erinnern, dass unfallfremde Leiden im Verfahren der Unfallversicherung nicht zu berücksichtig en

sind . Die Bedeutung der Anzahl Dienstjahre nimmt sodann im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist (AHI 1999 177 E.

3b S. 181), weshalb mit Blick auf das Anforderungsniveau 4 die lange Betriebs zugehörigkeit keinen Abzug zu rechtfertigen vermag (Urteil des Bun desgerichts 9C_455/2013 vom 4. Okto ber 2013 E. 4.1 mit Hinweisen). Auch d er Umstand, dass eine versicherte Person gemäss den medizinischen Angaben auf eine Tätigkeit angewiesen ist, die im Sitzen verrichtet werden kann und die Möglichkeit zu gelegentlichen Positionswechseln bietet, ihre Einsatzmöglich keiten daher begrenzt sind, ist im Hinblick auf den allein massgeblichen ausg egleichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 16

Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 11. September 2014 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Lotti Sigg als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, wird mit Fr.

1'616.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.